

Behindertenpädagogik und Integration

Herausgegeben von Georg Feuser

Band 9

Janine Truniger

Resozialisation von Jugendlichen in öffentlichen Einrichtungen

Empirische Befunde und theoretische Reflexionen

„Eh, natürlich wer meint es nicht gut mit mir. Es ist nur eine Frage, was die Leute, die es gut meinen unter ‚gut‘ verstehen.“ (Friedrich Glauser)¹

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

In jeder Gesellschaft gibt es Normen², welche die Funktion einer sozialen Grenzziehung übernehmen und somit bestimmen, was als von diesen Grenzen abweichend beurteilt wird. Es gibt verschiedene Theorien darüber, wie *Abweichendes Verhalten*³ entsteht und welche Funktion es übernehmen kann. Dies weist darauf hin, dass es sich hierbei um eine kulturelle Konstruktion handelt, die massgeblich von den Erwartungen einer spezifischen Gesellschaft abhängig ist. Die Normen der meisten europäischen Länder orientieren sich daran, ob die herrschende staatliche Ordnung im Grundsatz akzeptiert wird. Damit verbunden ist die Forderung nach einem festen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, einem festen Wohnsitz und dem Aufbau einer eigenen Familie. Auf der Ebene der Person wird erwartet, dass der oder die Einzelne körperlich gesund ist und keine auffälligen Geistes- und Gefühlsäußerungen zeigt (vgl. Zehentbauer et al. 1983, S. 32f.).

Das kapitalistische Gesellschaftssystem erfordert eine Persönlichkeit, die sich um die Berufsrolle zentriert sowie hoch leistungsmotiviert ist und utilitaristisch kalkuliert. Diese Anforderungen sind aber so hoch, dass sie immer weniger erfolgreich gemeistert werden können und somit einen massgebenden Einfluss auf die kritische Entwicklung der Adoleszenz haben (vgl. Döbert & Nunner-Winkler 1975, S. 46f.). Die bürgerliche Ideologie entspringt dem Wunsch nach Wohlfahrt, die aus ökonomischem Reichtum und dem Zuspruch der Teilnahme am politischen und ökonomischen System besteht. Um dies zu erreichen, muss sie sich selbst als utilitaristische Wirtschaftsgesellschaft verstehen. Trifft der erhoffte Wohlstand nicht ein, wird der Staat dafür verantwortlich gemacht (vgl.

-
- 1 Zitat aus dem Intercity-Zug der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), gelesen am 23. Oktober 2008; ohne Jahresangabe.
 - 2 In der vorliegenden Arbeit wird unter dem Begriff *Norm* die Definition von SPITTLER (1967) übernommen: „Wir definieren jetzt Normen vorläufig als Verhaltensanforderungen für wiederkehrende Situationen. Damit wird der Aspekt der Regelmässigkeit mit in die Definition genommen, allerdings nur insofern, als ein bestimmtes Verhalten in wiederkehrenden Situationen regelmässig gefordert wird“ (Spittler 1967, S. 14).
 - 3 Die Bezeichnung *Abweichendes Verhalten* wird in der vorliegenden Arbeit als Konstrukt verstanden, worauf die Grossschreibung hinweisen mag.

Döbert & Nunner-Winkler 1975, S. 48ff.). Durch die ausgeprägte Konsumorientierung und den Wunsch über immer mehr Reichtum zu verfügen, hat sich das monetäre System als gesellschaftsbestimmend entwickelt, und das Gesellschaftssystem wurde dadurch immer anfälliger für ökonomische Krisen. Da die Zufriedenheit der Bürger und Bürgerinnen so stark von der Wirtschaft beeinflusst wird, liefert dies der bürgerlichen Gesellschaft ein beträchtliches Legitimationspotential. Bedeutsam sind außerdem die Verteilung der Güter sowie die Interaktionen zwischen den „vergesellschafteten Subjekten“. Um die unterschiedliche Verteilung zu legitimieren, musste eine bestimmte Verfahrensart institutionalisiert werden, die darüber bestimmt, wer welchen Anteil der Güter erhält. Mit dem Leistungsprinzip wird versucht diese Verteilung zu rechtfertigen (vgl. Döbert & Nunner-Winkler 1975, S. 51f.):

„[...] differentielle Beteiligung am gesellschaftlichen Reichtum wird erzeugt durch Leistungsdifferenziale, und sie ist auch gerecht, sofern sie solchen Unterschieden entspricht. Es liegt nahe, vorhandene Ungleichheit dann, gleichgültig, worauf sie tatsächlich beruht, als Resultat von Leistungsungleichheit zu rechtfertigen“ (Döbert & Nunner-Winkler 1975, S. 53).

Monopolisierungstendenzen werden für den technischen Fortschritt und das wirtschaftliche Wachstum als notwendig erklärt. Um die Forderung nach Gerechtigkeit nicht zu vernachlässigen, wird die Chancengleichheit als Prinzip formuliert, das allen Zugang zu den Gütern verschaffen soll. Da in komplexen Gesellschaften eine bedingungslose Chancengleichheit illusionär ist, müssen gleiche Bildungschancen als Form der personellen Ressourcen als Zwischenstufe fungieren (vgl. Döbert & Nunner-Winkler 1975, S. 53f.).

Ist die Leistungsfähigkeit unzureichend, wird der oder die Betroffene als krank oder auch als *invalid*⁴ bezeichnet. Es hat sich eine weitere Bezeichnung von WOLFGANG JANTZEN (1987) im Bereich der materialistischen Behindertenpädagogik durchgesetzt, die auf diese Unzulänglichkeit hinweist:

4 Die Bezeichnung *invalid* lässt sich ableiten vom lateinischen Begriff *in-valuta*. Die Vorsilbe „*in*“ hat die Bedeutung „un-, nicht, ohne“, „*valuta*“ ist die Bezeichnung für „Wert, Gegenwert“. Etymologisch stammt das Wort vom lat. *valere* „stark sein; gelten; vermögen; wert sein“ ab (vgl. Duden 2010b, S. 361/886). Wenn jemand als invalid bezeichnet wird, schliesst dies ein, dass die Person als unwert oder weniger wert bezeichnet wird. Diese Bezeichnung hat sich soweit etabliert, dass die Sozialversicherungsanstalt als staatliche Institution denjenigen Personen, die aufgrund einer Einschränkung nicht zu hundert Prozent arbeiten können, eine *Invalidenrente* zuspricht und auszahlt. An dieser Stelle soll vermerkt werden, dass es notwendig erscheint, die Begrifflichkeit zu überdenken, diese aber nicht nur einem Euphem weichen sollte.

„Arbeitskraft minderer Güte“⁵. Diese Bezeichnung weist klar darauf hin, dass in einer leistungsorientierten Gesellschaft eine Person daran gemessen wird, wie sie den Ansprüchen der Gesellschaft, im Besonderen an die geforderten Leistungen, gerecht werden kann. Aufgrund des krankheitsbedingten Ausfalls aus der Arbeitswelt, der ein besonders wichtiger identitätsstiftender Charakter zugesprochen wird, ist es die Aufgabe der Medizin, den Menschen wieder funktionsfähig zu machen und ihn zu rehabilitieren⁶. Die Medizin stellt anhand der wissenschaftlich objektiven Kriterien die Diagnose *krank* unabhängig davon, ob sich der Patient oder die Patientin auch krank fühlt oder nicht. Durch die Diagnose werden ein therapeutisches Vorgehen, Psychopharmaka, Art der Psychotherapie und eine Prognose bestimmt. Die Rehabilitation sollte so schnell und effizient wie nur möglich erfolgen⁷ (vgl. Zehentbauer et al. 1983, S. 23f.). JANTZEN (2007) versteht Behinderung⁸ als interaktionistische Dimension:

-
- 5 Diese Bezeichnung wurde von JANTZEN (1987) im Werk „Allgemeine Behindertenpädagogik, Kapitel I“, S. 30 formuliert. Die Arbeit fungiert somit, wie bereits die Schule, als Indikator der gesellschaftlichen Erwartungen.
 - 6 Anlehnend an die Anforderung zu arbeiten und sich selbst zu versorgen, wird die entsprechende Weigerung oder auch das Unvermögen heute noch mit der Teufelsvorstellung in Verbindung gebracht. Die rein lustbetonten Verhaltensweisen entsprechen der Idealvorstellung eines Lebens ohne Anstrengung für viele, doch können sie im heutigen gesellschaftlichen System nicht umgesetzt werden. Der uralte utopische Wunsch wird somit an der Person, die nicht arbeitet, verurteilt und durch Degradierung und Ausschluss bestraft (vgl. Erdheim 2003, S. 9). Zusammen mit der Aberglaubenvorstellung, dass ein behindertes Kind Unheil verkünde und deshalb umgebracht werden müsse, bildet sich hierin die gesellschaftliche Tötungsphantasie gegenüber Menschen mit einer Behinderung ab. Aufgrund der herrschenden Moralvorstellung mussten diese Phantasien unbewusst gemacht werden, doch sie leben weiter in den Einstellungen und Gedanken der Menschen. In dieser Vorstellung ist die Angst vor dem Fremden implizit, denn das, was man töten möchte, will man nicht auch noch verstehen. Dieses Unverständnis führt dazu, dass Menschen mit einer Behinderung entwertet und ausgeschlossen werden (vgl. Erdheim 2003, S. 10).
 - 7 In Bezug auf die kapitalistische, leistungsorientierte Gesellschaft wird in einer solchen Annahme das mechanisch-technische Verständnis des Menschen hervorgehoben. Der Mensch wird unabhängig von seinen emotionalen Bedürfnissen auf seine Funktion als Arbeitskraft reduziert. Dies wirkt sich auch auf die Wiederherstellung einer *beschädigten Arbeitskraft* aus.
 - 8 Abweichendes Verhalten ist unter der Annahme, dass es sich hierbei um eine unerwünschte, „abnorme“ Form von Verhalten handelt, als Form der Behinderung zu verstehen. Die offensichtlich störende Variation von Verhalten wird zur Persönlichkeitsvariable und als Versagen des respektive der Einzelnen verstanden. Ein solch eindimensionales Verständnis wird in der vorliegenden Arbeit abgelehnt und das sowohl interaktionistische als auch gesellschaftliche Bedingungsgefüge ins Zentrum gestellt.

„Behinderung kann nicht als naturwüchsig entstandenes Phänomen betrachtet werden. Sie wird sichtbar und damit als Behinderung erst existent, wenn Merkmale und Merkmalskomplexe eines Individuums aufgrund sozialer Interaktion und Kommunikation in Bezug gesetzt werden zu gesellschaftlichen Minimalvorstellungen über individuelle und soziale Fähigkeiten. Indem festgestellt wird, dass ein Individuum aufgrund seiner Merkmalsausprägungen diesen Vorstellungen nicht entspricht, wird Behinderung offensichtlich, sie existiert als sozialer Gegenstand erst von diesem Augenblick an“ (Jantzen 2007, S. 18).

Werden die Normen nicht erfüllt, wird das Individuum in die Rolle des Aussenseiters oder der Aussenseiterin und somit der gesellschaftlich ausgeschlossenen Person gedrängt, wobei ihm oder ihr jegliche Macht abgesprochen wird. Um die Gesellschaft von einem solchen Menschen zu entlasten, wird er oder sie interniert, damit eine weitere Auseinandersetzung nicht mehr nötig ist. So dienen nach Ansicht ZEHENTBAUERS und Kollegen (1983) psychiatrische Anstalten der Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung und der Stärkung der staatlichen Autorität. Um eine Internierung gegenüber der Gesellschaft zu legitimieren, wird derselben wiederholt vermittelt, dass ein direkter Zusammenhang zwischen psychischer Störung und Bedrohung bestehe und ein Patient oder eine Patientin somit als gefährlich gelte⁹. Diese verbreitete Auffassung bestärkt die Gesellschaft in der Überzeugung, dass die „abnormen“ Menschen interniert werden müssten, damit die Gesellschaft vor ihnen geschützt sei (vgl. Zehentbauer et al. 1983, S. 45f.)¹⁰.

Das Jugendalter ist als besonders gefährdeter Lebensabschnitt zu verstehen, was die Entwicklung von Abweichendem Verhalten betrifft¹¹ (vgl. Erdheim 1984, S. 317). Während dieser Zeit müssen verschiedene Entwicklungsauf-

9 Es lässt sich auch die Frage stellen, inwiefern die Unterstützung und Begleitung der betroffenen Personen tatsächlich ihrer individuellen Lebensqualität und der Integration in die Gesellschaft dienen oder ob nicht auch beabsichtigt ist, diejenigen, die sich am Rand der Gesellschaft befinden, wieder zu Steuerzahlern und Steuerzahlerinnen zu machen, um so die erbrachte Schuld zu bereinigen und den Staatshaushalt zu verbessern. Die staatliche Autorität ist mitunter von den Finanzen des Landes abhängig, ist in verschiedenen Institutionen repräsentiert und trägt einen wesentlichen Teil dazu bei, welche Veränderungen und Reformen einerseits überhaupt gedacht und andererseits dann auch stattfinden können.

10 Dies ist mitunter auch ein Grund dafür, warum früher öffentliche Einrichtungen, die sich beispielsweise der Nacherziehung von Jugendlichen gewidmet haben, meist an abgelegenen Orten errichtet worden sind, wobei örtliche Distanz mit den Schutzmassnahmen begründet wurde.

11 „Die Adoleszenz ist ein so verwickelter Prozess, und die gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen er stattfindet, sind so komplex, dass in seinem Verlauf zahlreiche Komplikationen möglich sind, die ihre Entwicklung aufhalten.“ (Erdheim 1984, S. 317)

gaben¹² geleistet werden, die der Erweiterung des Handlungs- und Rollenspektrums dienen, indem einerseits die Ablösung von der Familie, andererseits die neue Orientierung an den Peers¹³ und gesellschaftlichen Themen relevant werden (vgl. Hurrelmann 2006, S. 31). Die Gefahr hierbei besteht darin, dass von aussen viele Verhaltensweisen als abweichend wahrgenommen werden und die Gesellschaft in der Beurteilung oft besonders radikal ist. Die Phase der Identitätsentwicklung ist geprägt von einem grossen Möglichkeitsraum, da meist auch noch keine Verantwortung für eine eigene Familie übernommen werden muss und somit das eigene *Ich* im Zentrum stehen kann. Wenn einem oder einer Jugendlichen¹⁴ Abweichendes Verhalten¹⁵ diagnostiziert wird, wird einer Erziehungseinrichtung der Auftrag übergeben, diesen oder diese im institutionellen Rahmen nachzuerziehen, der Gesellschaft anzupassen und somit zu resozialisieren (vgl. Bosshard et al. 2001, S. 53ff.). Diese Erziehungsinstitutionen¹⁶ sind als

-
- 12 „Entwicklungsaufgaben sind Zielprojektionen, die in jeder Kultur existieren, um die Anforderungen zu definieren, die ein Kind, ein Jugendlicher, Erwachsener und ein alter Mensch zu erfüllen haben. Sie werden in einem Prozess der Selbstregulation bearbeitet. In jeder Lebensphase hat ein Mensch Vorstellungen der künftigen Entwicklung, die ihrerseits das Ergebnis vorausgegangener Auseinandersetzungen mit biologischen Vorgaben, Temperament, persönlichen Wünschen und Ansprüchen, sozialen Erwartungen und gesellschaftlichen und materiellen Umweltanforderungen darstellen.“ (Hurrelmann 2002, S. 35f.)
 - 13 Der englische Begriff „Peers“ bezeichnet die Gleichaltrigen, die in Beziehung stehen mit dem Individuum.
 - 14 Obwohl der Begriff *Jugendliche* rechtlich nur bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahr Verwendung findet und ab dem Alter von achtzehn Jahren eigentlich von jungen Erwachsenen gesprochen werden müsste, wird in der vorliegenden Arbeit der Verkürzung halber mehrheitlich von Jugendlichen die Rede sein.
 - 15 In der Literatur wird Abweichendes Verhalten mit bestimmten Symptomen wie beispielsweise fremd-aggressivem oder selbstverletzendem Verhalten in Verbindung gebracht, deren Einschätzung aber meist vom Beobachter oder der Beobachterin abhängig sind.
 - 16 GRAF (2011) hat sich vertieft mit der Institutionsanalyse auseinandergesetzt und verweist hierbei auf die Unterscheidung von *Institution* und *Organisation*. „Im deutschen Sprachgebrauch wird im Bereich des professionalisierten erzieherischen Handelns sehr häufig nicht klar zwischen *Institution* und *Organisation* unterschieden. Wenn PraktikerInnen von ‚Institution‘ sprechen, in welcher sie arbeiten würden, dann meinen sie häufig, die formale Organisation, mit der sie ein Arbeitsverhältnis eingegangen sind.“ (Graf 2011, S. 18f.; Hervorhebung im Original) FOUCAULT (1978) definiert Institutionen folgendermassen: „Was man im allgemeinen ‚Institution‘ nennt, meint jedes mehr oder weniger aufgezwungene, eingeübte Verhalten. Alles was in einer Gesellschaft als Zwangssystem funktioniert, und keine Aussage ist, kurz also: alles nicht-diskursive Soziale ist Institution“ (Foucault 1978, S. 125).

staatliches Dispositiv zu verstehen, was sich mitunter auch in der Vergabe der kantonalen Heimanerkennung durch das Bundesamt für Justiz zeigt¹⁷. Die Bedingungen, die entsprechend zu erfüllen sind, werden vom Staat festgelegt und überprüft¹⁸. Die Nacherziehung respektive die Resozialisation¹⁹ erfolgt anhand institutionalisierter Regeln, um dem oder der Jugendlichen Orientierung zu ermöglichen, aber auch um den Alltag so zu strukturieren, dass mehrere Jugendliche zusammen an einem Ort leben können.

Erziehungsorganisationen haben zum Ziel, Jugendliche in ihrer Einmaligkeit zu verstehen und zu fördern, was aber kaum möglich ist, wenn prioritätär eine Anpassung an die Gesellschaft vorgenommen werden soll. Dem Versuch, Adoleszenz als dynamischen Lebensabschnitt zu begreifen und diesem im institutionellen Rahmen zu begegnen, sind klare Grenzen gesetzt. Das Verständnis der Jugend in ihrer Dynamik verweist darauf, dass die austestenden Handlungen bereits als abweichend wahrgenommen werden müssen, da die öffentliche Einrichtung eine Lebenswelt schafft, die nicht mit der Welt übereinstimmt, in die die Jugendlichen beim Austritt entlassen werden. Diese erschaffene Wirklichkeit ergibt sich daraus, dass die Mitglieder der Einrichtung Regeln und Strukturen formulieren, die den institutionellen Alltag definieren. Gemäss der Theorie von

17 „Es [das institutionelle System, Anm. J.T.] besteht in der materiellen Einteilung der Arbeitsplätze und -werkzeuge, in den Zeitplänen, den Arbeitsprogrammen, den Autoritätsgefügen. Die Staatsmacht ist, wenn auch versteckt, an der Arbeitsstätte und im Klassenzimmer gegenwärtig.“ (Lapassade 1972, S. 11)

18 Der Staat versucht sich hier über den Nachweis einer entsprechenden beruflichen Ausbildung der Einrichtungsleitung qualitativ abzusichern und so professionelles Handeln zu gewährleisten. Ebenso sind die öffentlichen Erziehungseinrichtungen verpflichtet, das Bundesamt für Justiz über wichtige Änderungen in Kenntnis zu setzen und sowohl ein Konzept als auch einen Jahresbericht vorzulegen. Beim Anerkennungsverfahren werden sowohl rechtlich-objektive als auch konzeptionell-strukturelle Kriterien überprüft. In regelmässigen, meist angekündigten Besuchen werden im weiteren Verlauf die Einhaltung überprüft sowie jährlich Basisdaten eingefordert (vgl. Bundesamt für Justiz 2010).

19 Resozialisation ist mit „Wiedereingliederung in die Gesellschaft“ zu umschreiben. SCHELLHOSS (1993) definiert dies im Kriminologischen Wörterbuch folgendermassen: „Mit der Chiffre ‚Wiedereingliederung in die Gesellschaft‘ ist allerdings etwas anderes als die Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Teilsystemen – wie beispielsweise Familie, Subkultur oder Schicht –, nämlich die Rolle als Mitglied *der* Gesellschaft gemeint. Diese Rolle ist verknüpft mit allgemeinverbindlichen Erwartungen, die an jedes Mitglied der Gesellschaft gerichtet und deren zentralen Bestandteil die in Strafgesetzen fixierten Normen sind. Bei Verstoss gegen diese existentiellen Voraussetzungen jeglicher Gesellschaft wird die Zugehörigkeit zu der Gesellschaft prinzipiell in Frage gestellt“ (Schellhoss1993, S. 429; Hervorhebung im Original).

LUDWIK FLECK (1935/1980) kann die Gruppe der Mitarbeitenden als ein Denkkollektiv bezeichnet werden, das die Wahrnehmungen und Handlungen von einem bestimmten Denkstil ableitet (vgl. S. 54f.). Das heisst also, dass sich eine Gruppe von Menschen mit dem Gegenstand *Resozialisation* befasst und diesbezüglich eine spezifische Art und Weise sie zu denken entwickelt hat. Überzeugungen darüber, wie Resozialisation zu erreichen ist, sind somit massgeblich für die Gestaltung der Regeln und Strukturen verantwortlich.

Um die Handlungen in der öffentlichen Einrichtung zu kontrollieren, werden Regeln geschaffen, die den Tag in einzelne Zeitabschnitte teilen und mit spezifischen Pflichten oder Verboten belegen (vgl. Foucault 1977, S. 198f.). Die Schwierigkeit, die sich hierbei herauskristallisiert, ist, dass diese Regelungen in der Welt ausserhalb der Organisation²⁰ keine Gültigkeit haben und auch keine entsprechenden kausalen Sanktionen mehr nach sich ziehen. Wie soll also ein Jugendlicher oder eine Jugendliche lernen Verantwortung für sich selbst zu übernehmen, wenn alle Tätigkeiten von anderen Personen geplant und kontrolliert werden? Die übernommenen Regeln können nicht in das eigene *Ich* integriert und zu Überzeugungen werden (vgl. Tanner 1990, S. 49). Der oder die Jugendliche muss sich also entscheiden, ob er respektive sie die Regelungen und Gebote übernehmen soll, um sich so möglichst an die Institution anzupassen oder ob es angenehmer ist *eigenmächtiges Handeln* zu zeigen, um sich so nicht vom eigenen Selbst zu entfernen.

Es stellt sich auch die Frage, inwiefern die Einrichtung ihre Klientel als von der Norm abweichend beurteilen muss, um so die eigene Arbeit zu legitimieren und nicht wegzuralionalisieren. Die sich ständig wiederholenden Diagnosesituationen zur Beurteilung der Jugendlichen und des Behandlungserfolgs können sich stigmatisierend auf die Jugendlichen auswirken, wobei der oder die Einzelne kaum die Möglichkeit hat sich im Alltag von den Zuschreibungen zu distanzieren. Als Resultat daraus werden Zuschreibungen in das eigene Selbstbild übernommen und es wird danach gelebt (vgl. Lamnek 2007, S. 230). Diese Diagnosesituationen fungieren aber auch als Bestätigungsmechanismus für die notwendige Betreuung, da auch den Mitarbeitenden immer wieder vorgeführt

20 LAPASSADE (1972) hat sich mit *Gruppen*, *Organisationen* und *Institutionen* beschäftigt und diese als *drei Ebenen der institutionellen Analyse* bestimmt. Er führt hierzu aus: „Die erste Ebene ist die der *Gruppe*. Darunter wird man die Ebene der ‚Basis‘ und des alltäglichen Lebens verstehen. Die Basiseinheit ist die Werkstatt, das Büro, die Schulklasse. Auf diese Ebene gehört die sozioanalytische Praxis von Analyse und Intervention. Auf dieser Stufe des Sozialgefüges gibt es bereits *Institutionen*: Arbeitszeiten, Arbeitstypen und Arbeitsnormen, Kontrollsysteme, Status und Rollen. Ihre Funktion besteht darin, die Ordnung aufrechtzuerhalten, das Leben oder die Produktion zu organisieren“ (Lapassade 1972, S. 11; Hervorhebung im Original).

wird, wie sehr die Jugendlichen von der Norm abweichen und noch nicht dazu fähig sind, den Alltag selbstständig zu bewältigen. Ein eigenständiges Denken der Betreuungspersonen wird so verhindert, indem ihnen die institutionelle Sichtweise indoctriniert wird. Andere Meinungen und Ansichten werden oftmals ignoriert oder es wird spezifische Überzeugungsarbeit geleistet, um diese abzuwenden.

Die Resozialisation in einer Erziehungseinrichtung ist mit verschiedenen strukturellen Bedingungen konfrontiert, die sich aus der Situation ergeben, dass mehrere Jugendliche gemeinsam an einem Ort wohnen und arbeiten. Die öffentliche Einrichtung selbst ist als kulturelles Produkt zu verstehen. Den Peers kommt eine wichtige Rolle betreffend der Entwicklung der einzelnen Jugendlichen in der Einrichtung zu. Dies hat zur Folge, dass es einerseits fortwährend zu Konflikten kommt, andererseits aber auch Konformitätswünsche allgegenwärtig sind. Die Jugendlichen sind so stets gefordert, sich sowohl von den anderen abzugrenzen als auch Bündnisse einzugehen, um nicht ausgesondert zu werden. Da die soziale Kontrolle in einer Institution vergleichbar ist mit einer Laborsituation, wird jegliches Verhalten, das aus der Sicht der Organisation nicht regelkonform ist, als abweichend wahrgenommen und manifestiert sich wiederum in der Diagnose. Es stellt somit ein sehr schwieriges Unterfangen dar, sich in der öffentlichen Erziehungseinrichtung zu bewegen ohne Abweichendes Verhalten zu zeigen.

Die Soziapädagogik hat in der öffentlichen Erziehungseinrichtung eine wichtige Rolle inne. Die Bezeichnung *Sozialpädagogik* verweist auf die grundsätzlichen Orientierungslinien des Gegenstandsbereiches. Von zentralem Interesse sind die sozialen Bedingungen und Voraussetzungen in einer Gesellschaft und die Art und Weise, wie sich der oder die Einzelne in ihr bewegt. Liegt ein Abweichen oder bereits ein Ausschluss aus derselben vor, so hat sich die Sozialpädagogik diesem Umstand anzunehmen und damit auseinanderzusetzen, wie Reintegration erreicht werden kann. Sozialpädagogik möchte somit einen Beitrag zur sozialen Funktionsfähigkeit der Gesellschaft leisten. Gemäss dem Selbstverständnis der Sozialpädagogik ist es ihre Aufgabe, zwischen den individuellen Fähigkeiten, Bedürfnissen und Wünschen des Klienten oder der Klientin und den gesellschaftlichen Bedingungen und Anforderungen zu vermitteln. Der Aufgabenbereich beschränkt sich jedoch nicht nur auf die akute Situation, wenn die Bedürftigkeit bereits vorliegt, sondern gestaltet sich auch im präventiven und rehabilitativen Feld. Der Fokus wird im Besonderen auf die familiären Bedingungen gelegt, indem sowohl materielle als auch immaterielle Hilfeleistungen erschlossen werden, wenn die Individuen im familiären und privaten Bezugssystem nicht mehr genügend versorgt werden können. Ausserhalb der Organisation greift die Sozialpädagogik dann ein, wenn eine Person nicht mehr im Alltag zu-

rechtkommt und überfordert ist. Dies kann beispielsweise eintreten, wenn sich die gewohnten Strukturen auflösen und eine neue Orientierung erforderlich wird. Das Individuum muss ständig zwischen Veränderungen der äusseren und inneren Bedingungen ausbalancieren, da die alltägliche Lebensführung nicht statisch ist (vgl. Bosshard et al. 2001, S. 65).

BOSSHARD und Kollegen (2001) haben vier verschiedene Aufgabenkomplexe herausgearbeitet, die kurz erläutert werden sollen. Es ist die Aufgabe der Sozialpädagogik „Hilfen zur Individuation und zur Sozialisation für die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben, die sich entlang des menschlichen Lebenszyklus ergeben“ zu stellen. Diese Angebote können freiwillig in Anspruch genommen werden und werden somit nicht verordnet. Es sollen „begleitende, unterstützende und stabilisierende Massnahmen in besonders belastenden oder konflikthaft verlaufenden Lebenssituationen und Lebenslagen, die im Zuge von entwicklungsbedingten Veränderungen (z.B. Pubertät), Status- und Rollenveränderungen (z.B. Trennungen) auftreten“ angeboten werden. „Spezifische problem- und defizitorientierte Massnahmen wie Berufsförderungsmassnahmen für arbeitslose Jugendliche, die sozialpädagogische Familienhilfe, psychosoziale Begleitprogramme zur Wiedereingliederung von psychisch kranken und behinderten Menschen, betreute Wohnformen, niederschwellige Angebote der Drogenhilfe und Ähnliches mehr“ werden geboten. Abschliessend heben sie den gesellschaftlichen Auftrag hervor, indem „Ressourcen erschliessende Massnahmen, die auf eine Verbesserung der strukturellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ausgerichtet sind und eine befriedigende und gesellschaftlich akzeptierte Daseinstellung für spezifisch gesellschaftliche Gruppen ermöglichen“ zum weiteren Aufgabenbereich gezählt werden (vgl. Bosshard et al. 2001, S. 53ff.). Grundsätzlich handelt es sich somit um Erziehungs- und Bildungsaufgaben, um so aufgrund veränderter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen der spezifischen Bezugssysteme die Versorgung des oder der Einzelnen bestmöglich zu gewährleisten.

Die Aufgaben, die sich direkt an die Patienten und Patientinnen richten, sind geprägt durch die Schwierigkeit den gesellschaftlichen Ansprüchen gerecht zu werden und zeigen sich somit unter anderem in der Unterstützung in administrativen Belangen und in der Annäherung an die gesellschaftlichen Normen. Dabei sind die Sozialpädagogen und die Sozialpädagoginnen jedoch auf die Kooperation der Klienten und Klientinnen angewiesen, da ohne eine solche eine spezifisch pädagogische Förderung kaum möglich wäre. Gemeinsam wird eine Strukturierung der Lebenswelt und des Alltags vorgenommen, um so für beide Parteien einen angenehmen Rahmen zu schaffen. Dies beinhaltet die Planung der Freizeit und ein gemeinsames Ausarbeiten der Bereiche, in denen der Klient oder die Klientin Unterstützung benötigt. Gerade in psychiatrischen Einrichtun-

gen oder in Erziehungsheimen sind die Auffassungen der beiden Parteien darüber, wo Grenzen gezogen werden und welche Einschränkungen notwendig sind, oftmals nicht übereinstimmend und bedürfen einer gezielten Aushandlung (vgl. Bosshard et al. 2001, S. 60ff.).

„Obwohl der Ausgangspunkt Sozialer Arbeit das Individuum und sein familiäres System sind, zielen ihre Massnahmen und Einrichtungen letztendlich auf Individuen oder Gruppen als Mitglieder und Teilsysteme der Gesellschaft. Im Mittelpunkt der sozialarbeiterischen Bemühungen steht die Verbesserung der Transaktionen (Austauschprozesse) unter Berücksichtigung von individuellen Bedürfnissen und gesellschaftlichem Bedarf.“ (Bosshard et al. 2001, S. 52)

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, dass sich aus der Gegenstandsbestimmung der Sozialpädagogik zwei unterschiedliche Aufträge ableiten lassen. Der eine richtet sich an die Sozialbürokratie und die gesellschaftlichen Anforderungen ein Subjekt so zu erziehen, dass dieses wieder in die Gesellschaft integriert werden kann. Dies soll mittels standardisierter und allgemein gültiger Regelungen und Vorschriften erreicht werden²¹. Auf der anderen Seite steht der Klient oder die Klientin, der oder die individuelle Unterstützung wünscht, die auf die persönlichen und konkreten Bedürfnisse zugeschnitten ist. Seit den Siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts werden dieses Spannungsfeld und das dazugehörige Konfliktpotential unter dem Begriff *Doppeltes Mandat* thematisiert (vgl. Bosshard et al. 2001, S. 72ff.). Anders formuliert betont der gesellschaftliche Auftrag die Resozialisation, die anhand der Übernahme von normativen Regeln erreicht werden soll. Das Ziel ist somit, dass die Jugendlichen nach dem Austritt aus der Einrichtung selbstständig leben können, einer Arbeit nachgehen und sich nicht mehr regelwidrig verhalten. Der Staat ist besonders daran interessiert, dass die Jugendlichen zu Steuerzahlern und Steuerzahlerinnen werden und keine öffentlichen Gelder mehr beanspruchen. Der klientenspezifische Auftrag jedoch hebt die Individualität des oder der Einzelnen hervor, in dem er die individuellen Bedürfnisse fokussiert und versucht diese so zu berücksichtigen, dass es auf einer möglichst zwangsfreien Ebene zur Resozialisation kommen kann. Dies fordert viel mehr Flexibilität und die Bereitschaft die gegenwärtige Entwicklung ins Zentrum zu setzen. Grundsätzlich vermittelt die Thematik der Resozialisation im institutionellen Rahmen das Gefühl der Widersprüchlichkeit (vgl. Hodapp 2007, S. 6).

21 GRAF (1993) führt hierzu aus, dass Erziehungsheime mit dem Auftrag einer Vermittlung zwischen der pädagogisch gefassten Aufgabe, der sozialen Integration von Heranwachsenden und der juristisch gefassten Form der Zurechtweisung und Bestrafung beauftragt sind (vgl. Graf 1993a, S. 96).